

BESCHLUSS des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1602
betreffend Zuger Kunstgesellschaft: Beiträge für die Jahre 2014 bis 2017; Kreditbegehren

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2283 vom 5. November 2013

1. Für den Betrieb des Kunsthaus Zug und für die Kunstvermittlung wird der Zuger Kunstgesellschaft befristet von 2014 bis 2017 ein jährlicher Beitrag von CHF 490'000.-- (CHF 460'000.-- Betrieb und CHF 30'000.-- Kunstvermittlung) bewilligt. Der Beitrag wird jeweils in das Budget der Laufenden Rechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, aufgenommen.
2. Zu Gunsten des Fonds zum Ankauf von Kunstwerken wird der Zuger Kunstgesellschaft – befristet von 2014 bis 2017 – ein jährlicher Beitrag von CHF 75'000.--bewilligt. Der Beitrag wird jeweils in das Budget der Laufenden Rechnung, Konto 36510.14, Zuger Kunstgesellschaft: Ankaufsfonds, aufgenommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Ziffer 2 dieses Beschlusses tritt sofort in Kraft.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 21. Januar 2014

Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist: 25. Januar – 24. Februar 2014